

Absender:

Abteilung Tiefbau
Frau Bonkowski
Tel.Nr. 08151-772-153
Fax:08151-772-158
Strassen-Landschaftsbau@starnberg.de

An:

Stadt Starnberg
-Straßen- und Landschaftsbau-
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung einer Grundstückszufahrt/Bordsteinabsenkung

Antragsteller/in
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Tel./Handy: _____
PLZ, Ort: _____

Ich/Wir beantrage(n) die Erlaubnis für die

- Herstellung einer Grundstückszufahrt
 Änderung einer Grundstückszufahrt
 Bordsteinabsenkung

vor dem Grundstück:
Anschrift: _____
Gemarkung: _____
Flur Nr. _____

Ich/ Wir verpflichte(n) mich/uns, die Einfahrt gemäß der Genehmigung, einschließlich sämtlicher Bedingungen und Auflagen, herzustellen.

Die Breite der Absenkung/Zufahrt einschließlich der erforderlichen Übergangsteine von der Straßenkante beträgt _____m (siehe beiliegende Skizze).

Hinweis: Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer trägt alle im Zusammenhang mit der Bordsteinabsenkung anfallenden Kosten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wird.

Sie ersetzt nicht die unter Umständen erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung, die bei der Stadt Starnberg zu beantragen ist.

Ich/Wir bitte(n) um die Genehmigung zur Nutzung der gemeindlichen Fläche für eine Zufahrt .

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Erforderliche Anlagen: Skizze der geplanten Maßnahme
Foto
Angebot der Fachfirma (falls bereits vorhanden)

Merkblatt über die bauliche Ausbildung von Grundstückszufahrten Stand: 01/2018

Straßen, Wege und Plätze stehen als öffentliche Verkehrsflächen den Bürgern für den „Allgemeingebrauch“ zur Verfügung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese Flächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und die Bestimmungszwecke zu wahren. Für die Änderung von Grundstückszufahrten über öffentliche Geh- und Radwege bedarf es einer Zustimmung des Stadtbauamtes, Sachgebiet Straßen- und Landschaftsbau. Maßgebend für die Änderung von Grundstückszufahrten sind die Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn (Straße), Gehweg und Grundstück.

Randsteine dienen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Trennung von Geh- und Fahrverkehr), der Entwässerung und Reinigung der Verkehrsflächen (Wasserführung, Oberflächenwasserableitung, Straßenreinigung und Winterdienst). Die in Einzelfällen anzutreffenden Ankeilungen im Bereich von Grundstückszufahrten behindern die Entwässerung und Reinigung der Flächen (Pfützenbildung, mögliche Glatteisbildung in der kalten Jahreszeit, Beschädigung des Räumschildes bei den Winterdienstfahrzeugen u.a.). Nach § 18 BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), stellt die Ankeilung eine Sondernutzung dar und ist nur in Ausnahmefällen widerruflich und nach vorheriger Absprache mit dem Straßenbaulastträger geduldet. Aus Gründen der Haftung und der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht lehnt die Stadt jegliche Ankeilungen an den Bordsteinen mit Asphalt, Beton oder ähnlichem zur Überwindung der Höhenunterschiede ab.

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer die Möglichkeit, vor seiner Grundstückszufahrt den Höhenunterschied zwischen Fahrbahn (Straße) und Gehweg durch eine entsprechende bauliche Ausbildung auf bis zu 3 cm Bordsteinhöhe abzusenken. Hierbei sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Die Bordabsenkungen gewährleisten den Nutzern, dass er bequem und sicher den Gehweg im Bereich seiner Zufahrt überqueren kann. Die dabei notwendig werdende Abschrägung des straßenbegleitenden Gehweges kann unterschiedlich vorgenommen werden. Die Alternativen sind die Abschrägung der Wegfläche mit einer Höchstneigung $s=6\%$ (sonst ein Gefahrenpunkt für Fußgänger, Rollstuhlfahrer bei Glatteis) oder Absenkung der Wegfläche insgesamt, wenn die Wegbreite nicht ausreicht um die Höchstschrägneigung einzuhalten.

Die Absenkung/Zufahrt ist auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma, deren Anschrift rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Stadt Starnberg mitzuteilen ist, auf Grundlage der VOB auszuführen.

Die Firma bzw. der Bauherr übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung ist bei der Stadt Starnberg, Sachgebiet Straßen- und Landschaftsbau, gesondert zu beantragen.

Für die Bauausführung gelten grundsätzlich die Maßgaben der ZTVA-StB und die RStO 2012 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Maßgaben sind für die entsprechende Fachfirma bindend.

Die Arbeiten sind zügig durchzuführen. Die Oberfläche der Grabung ist innerhalb von 14 Tagen wieder ordnungsgemäß zu schließen.

Bei plattierten Münchner Gehwegplatten 35/35/6,5 ist der vorhandene Plattenbelag aufzunehmen und durch Münchner Gehwegplatten 35/35/10, Farbe Grau, zu ersetzen.

Die Zufahrt ist 30 cm tief auszukoffern und 17 cm Frostschutzkies 0/32 einzubauen und zu verdichten nach ZTVT-StB. Darauf sind die Münchner Gehwegplatten auf 3 cm starkem Edelsplitt 2/5 nach ZTVP-StB fachgerecht zu verlegen.

Die Fugen der Plattenoberfläche sind ausschließlich mit Brechsand-Splitt-Gemisch der Körnung 0/2 mm oder 0/5 mm oder Edelbrechsand zu verfüllen.

Bei bituminösen Gehwegdecken ist die Oberflächenbefestigung mittels eines Schneidgerätes zu durchtrennen. Die Zufahrt ist 30 cm tief auszukoffern und 20 cm Frostschutzkies einzubauen und zu verdichten. Die bituminösen Schichten 6 cm Tragschicht und 4 cm Deckschicht sind entsprechend der geltenden Vorschriften ZTV Asphalt-StB wieder herzustellen.

Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden. Etwaige Leitungspläne von unterirdischen Versorgungsleitungen auf gemeindlichen Flurstücken sind vom Antragsteller einzuholen und der ausführenden Firma zur Berücksichtigung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt / des Stellplatzes auf privatem Grund gewährleistet ist bzw. keine Wässer vom privaten Grundstück auf die Straße geleitet werden.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar dürfen grundsätzlich keine Bordsteinabsenkungen durchgeführt werden, da die Witterung in diesem Zeitraum in der Regel keine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche ermöglicht. Darüber hinaus behält sich die Stadt Starnberg vor, die Bauarbeiten bei schlechter Witterung zu untersagen.

Die gesamten Baukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Genehmigung gilt für drei Monate ab Zustellungsdatum. Danach erlischt diese Genehmigung und muss bei Bedarf neu beantragt werden.